

Öffentlich–rechtlicher Vertrag über den Städteverbund

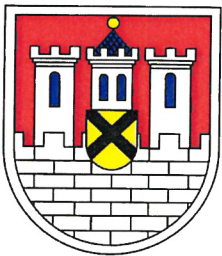
Aue



Lauter-Bernsbach



Lößnitz

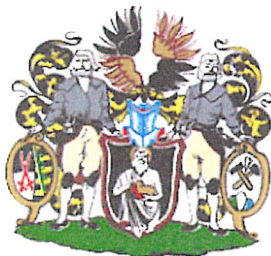


**STÄDTEBUND
SILBERBERG**

Bad Schlema



Schneeberg



Schwarzenberg



Präambel

Die Städte Aue, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie die Gemeinde Bad Schlema schließen aufgrund der §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 31. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, S. 351) und des § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74) in Verbindung mit § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102) folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

Der Vertrag ist die Fortentwicklung der Vereinbarung vom 28. März 1996.

Erster Abschnitt: Grundlagen des Städteverbundes

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen vom 16. September 2003 (SächsGVBl. 19/2003 vom 31. Dezember 2003) weist den Städten Aue, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie der Gemeinde Bad Schlema als Städteverbund Silberberg die Funktion eines Mittelzentrums zu. Diese Funktion kann nur wahrgenommen werden, wenn sich die beteiligten Kommunen eine Verfassung als Grundlage der Zusammenarbeit geben und gemeinsame Organe bilden. Dies soll durch den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschehen.
- (2) Die Städte Aue, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie die Gemeinde Bad Schlema schließen sich zum „Städteverbund Aue-Bad Schlema-Lauter-Bernsbach-Lößnitz-Schneeberg-Schwarzenberg“ zusammen. Der Städteverbund ist nicht rechtsfähig.
- (3) Der Zusammenschluss trägt den Namen „Städteverbund Silberberg“. Er hat ein eigenes Logo. Form und Verwendung des Logos sind in einer Anordnung geregelt.

§ 2 Zweck des Städteverbundes und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Städteverbund dient der Steuerung und Stärkung der Zusammenarbeit sowie der Organisation des Abstimmungsprozesses im Verbund unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Kommunen.

- (2) Die Mitglieder im Städteverbund sind verpflichtet, die Zusammenarbeit untereinander, den gegenseitigen Abstimmungsprozess sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern. Sie unterstützen den Städteverbund bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten und Verfahren im Städteverbund

§ 3 Zuständigkeiten des Städteverbundes

- (1) Der Städteverbund ist zur Vorberatung, zur Herbeiführung von abgestimmten Entscheidungen sowie zur Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen in allen Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung zuständig.
- (2) Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung sind insbesondere:
1. der gemeinsame Flächennutzungsplan,
 2. der gemeinsame Landschaftsplan,
 3. Verkehrskonzepte von verbundweiter Bedeutung,
 4. die Harmonisierung des Satzungsrechtes im Verbund,
 5. die gemeinsame Erledigung von Verwaltungsaufgaben.
- (3) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung gelten auch alle Stellungnahmen, die von Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbargemeinden abgefordert werden, sowie alle Stellungnahmen im Rahmen von überörtlichen Fachplanungen, die Regionalplanung und der Raumordnung.
- (4) Falls keine Einigkeit über den Charakter einer sonstigen Angelegenheit als Angelegenheit von gemeinsamer Bedeutung besteht, entscheidet der Rat der Bürgermeister mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Der Städteverbund kann weitere Aufgaben übernehmen und zur Erledigung seiner Aufgaben können seine Mitglieder eigene juristische Personen bilden.

§ 4 Verfahren im Städteverbund

- (1) Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung müssen in den Organen des Städteverbundes und/oder in den Vertretungskörperschaften aller sechs Mitglieder des Städteverbundes beraten werden. Die Beratung soll zu einem Ergebnis führen, das von allen Mitgliedern gebilligt wird.
- (2) Stellungnahmen nach außen dürfen in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung nur gemeinsam abgegeben werden. Wenn inhaltlich keine einheitliche Stellungnahme abgegeben werden kann, unterbleibt die gemeinsame Stellungnahme.

- (3) Soweit Mitglieder des Städteverbundes einzeln zur Abgabe einer Stellungnahme in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung aufgefordert werden, haben sie diese Aufforderung unverzüglich an den Vorsitzenden des Rates der Bürgermeister abzugeben. Alle Mitglieder im Städteverbund haben darauf hinzuwirken, dass sich Dritte in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung direkt an den Rat der Bürgermeister wenden.

Dritter Abschnitt: Organisation des Städteverbundes

§ 5 Organe des Städteverbundes

- (1) Organe des Städteverbundes sind der Rat der Bürgermeister und ein Beirat. Bei Bedarf können ständige und auch nicht ständige Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Entscheidungen im Rat der Bürgermeister und im Beirat werden einstimmig gefasst, soweit in diesem Vertrag keine andere Mehrheit festgelegt ist. Jede Mitgliedsgemeine hat eine Stimme. Kommt keine Einigung zustande, sind die unterschiedlichen Ansichten in die gemeinsame Beschlussvorlage aufzunehmen.

§ 6 Rat der Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden treten in der Regel alle sechs Wochen zum Rat der Bürgermeister zusammen.
- (2) Der Vorsitz der Bürgermeister wechselt alle sechs Monate. Über die Reihenfolge im Vorsitz entscheidet der Rat der Bürgermeister. Der jeweils nachfolgende Bürgermeister ist zugleich der Stellvertreter des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Städteverbundes und ist zugleich dessen Sprecher. Er lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, den Städteverbund und die Verwaltungen betreffenden Angelegenheiten zu informieren.
- (4) Der Rat der Bürgermeister bereitet gemeinsame Beschlussvorlagen und Stellungnahmen vor. Im Rat der Bürgermeister abgestimmte Beschlussvorlagen sind von den Bürgermeistern unverzüglich in die jeweiligen Vertretungskörperschaften einzubringen. Die Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister verlängert werden.
- (5) Der Rat der Bürgermeister kann die Befugnisse nach Absatz 4 im Einzelfall auf einen Arbeitsausschuss übertragen. Die Übertragung kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und die Hauptsatzungen der Mitglieder des Städteverbundes bleiben unberührt.

§ 7 Beirat

- (1) Die Mitgliedskommunen des Städteverbundes entsenden in den Beirat je 4 Stadt- bzw. Gemeinderäte.
- (2) Der Beirat tritt jährlich zusammen.
Den Beirat leitet der Vorsitzende des Rates der Bürgermeister. Er lädt zur Sitzung ein und bereitet die Tagesordnung vor.
Die weiteren Bürgermeister haben stets Teilnahmerecht. Aus den Arbeitsgruppen oder Mitgliedsverwaltungen kann der Vorsitzende Mitarbeiter hinzuziehen.
- (3) Der Beirat des Städteverbundes
 - berät den Rat der Bürgermeister in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Städteverbundes
 - wirkt in der Öffentlichkeit für die Belange des Städteverbundes.

§ 8 Ständige Arbeitsausschüsse des Städteverbundes

- (1) Folgende ständige Arbeitsausschüsse werden gebildet:
 1. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauleit-, Stadt- und Verkehrsplanung;
 2. der Ausschuss für Verwaltungsentwicklung, Haushalts- und Finanzangelegenheiten;
 3. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Marketing, Kultur, Tourismus.

Den Vorsitz in Ausschuss nach Nr. 1 hat die Stadt Schwarzenberg, den nach Nr. 2 die Stadt Lößnitz und den nach Nr. 3 die Stadt Aue inne. Die Stellvertreter werden durch die Ausschüsse selbst bestimmt. Aus jeder Mitgliedskommune werden je ein bis zwei Vertreter in die vorgenannten Ausschüsse entsandt.

- (2) Der Rat der Bürgermeister kann weitere, auch zeitlich befristete Arbeitsausschüsse bilden.
- (3) Die Arbeitsausschüsse treten jeder für sich in der Regel einmal im Monat, mindestens halbjährlich, zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, den Städteverbund und die Verwaltungen betreffenden Angelegenheiten zu informieren.
- (5) Die Arbeitsausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates der Bürgermeister vor.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes unterhält der Städteverbund eine Geschäftsstelle. Sie ist zur Ausführung, der ihr übertragenen Aufgaben angemessen mit Sach- und Personalmitteln auszustatten.

Vierter Abschnitt: Finanzierung von Aufgaben des Städteverbundes

§ 10 Finanzierung

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Städteverbundes wird von den Mitgliedern eine einwohnerbezogene Umlage erhoben. Die Umlage ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres an das mit der Wahrnehmung der Finanzgeschäfte betraute Mitglied zu überweisen.
- (2) Der Rat der Bürgermeister bestimmt bis zum 30.06. die Höhe der Umlage nach Abs. 1 für das Folgejahr.
- (3) In Fällen, in denen die Kostenaufteilung nach Einwohnern zu einem unbilligen Ergebnis führt, ist ein abweichender Verteilungsschlüssel zu beschließen.

Fünfter Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 11 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Falls der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird, gilt er unverändert fort.
- (2) Die Mitglieder des Städteverbundes verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelungen dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und, wenn erforderlich, zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.


§ 12 Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in diesem Vertrag getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Mitglieder des Städteverbundes sind verpflichtet, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung gerecht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die (Ober-)Bürgermeister der Mitglieder des Städteverbundes in Kraft.

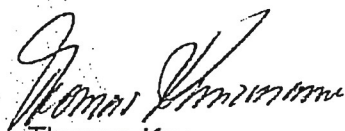
Lößnitz, den 22.05.2013


Heinrich Kohl
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Aue




Jens Müller
Bürgermeister Bad Schlema




Thomas Kunzmann
Bürgermeister Lauter-Bernsbach




Gotthard Troll
Bürgermeister Lößnitz




Frieder Stimpel
Bürgermeister Schneeberg




Heidrun Hiemer
Oberbürgermeisterin
Große Kreisstadt Schwarzenberg

